

**1. Änderung**  
der  
**Friedhofssatzung**  
vom 22.05.2023  
der **Gemeinde Mudershausen**  
vom  
**18.12.2023**

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

1.) In § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird der Abs. 1 wie folgt ergänzt:

g.) Rasengrabstätten für Erdbestattungen

2.) Nach § 13 a (Gemischte Grabstätten) wird folgender § 13 b eingefügt:

§ 13 b Rasengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden in einer vom Friedhofsträger zu pflegenden Rasenanlage der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung abgegeben.
- (2) Die Grabstätten sind durch die Verfügungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden anschließend von der Gemeinde Mudershausen oder deren Beauftragten eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind mit einer bodenbündig eingelassenen Hinweistafel aus Natursteinmaterial (Grabmal) mit den Außenmaßen Länge 0,60 m, Breite 0,40 cm (Querformat), Mindeststärke 5 cm, und in diese eingelassene bzw. nicht erhabene Schriftzeichen zur namentlichen Kennung (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) zu versehen. Sie sind ohne Zement oder anderen bindenden Zusätze im Kiesbeet zu verlegen. Die Anordnung der Hinweistafeln erfolgt nach Vorgabe der Ortsgemeinde Mudershausen.
- (4) Die Hinweistafeln werden nicht vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, sondern müssen vom Verfügungsberechtigten in Auftrag gegeben werden. Eine

erhöhte, aufgesetzte Grabinschrift oder sonstige erhabene Zeichen auf der Hinweistafel sind nicht zulässig.

- (5) Die Vermessung und Kartierung wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
- (6) Die Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Grabschmuck und Gestaltungen wie z. B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Vasen, Einfassungen, Bepflanzungen auf der Hinweistafel oder der Grünfläche sind nach Ablauf von 12 Wochen nach der Bestattung unzulässig.
- (7) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Gemeinde Mundershausen oder deren Beauftragten durchgeführt. Hierzu können auch die Namensplatten überfahren werden. Für Schäden haftet der Friedhofsbetreiber nur, wenn die Namensplatten den Vorgaben dieser Friedhofssatzung entsprochen haben.
- (8) Analog zu § 13 a sind auch gemischte Grabstätten möglich.

3.) In § 24 (Herrichten und Instandhalten der Grabstätten) wird Abs. 4 Satz 2 wie folgt geändert:

Urnenrasengräber und Rasengräber für Erdbestattungen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung durch eine liegende Namensplatte zu kennzeichnen.

## Artikel II

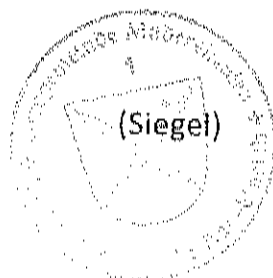
Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mundershausen vom 22.05.2023 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mundershausen, den 18.12.2023

  
Klaus Harbach  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 09. Jan. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mudershausen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 9 /2024 am 29. Februar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 01. 03 .2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 05. März .2024

Im Auftrag

*Thomas*

Klaudia Thomas

